

Verwaltungsgericht Lüneburg erklärt Abschussgenehmigungen für rechtswidrig



Presseerklärung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

Rumeltshausen, 21.05.2020

Das Verwaltungsgericht Lüneburg hat die Klagen der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. gegen die Abschussgenehmigungen für zwei Wölfe im Kreis Uelzen in Niedersachsen am 18.05.2020 als unzulässig abgelehnt. Als Begründung führt das Gericht an, die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe sei nicht klagebefugt.

Inhaltlich hat das Gericht jedoch rechtliche Bedenken gegen die beiden Abschussgenehmigungen des Landkreises Uelzen geäußert.

Mit Bescheid vom 04.04.2020 hatte der Landkreis Uelzen eine Ausnahmegenehmigung zur Tötung des Rüden GW 1027m aus dem Rudel Ebstorf und der Fähe GW 242f aus dem Rudel Eschede erteilt. Die Tiere sollen wiederholt Nutztiere gerissen und dabei mehrfach wolfsabweisenden Grundschutz überwunden haben. In einer Nebenbestimmung wurde die Tötung weiterer Rudelmitglieder genehmigt, sofern die beiden oben genannten Individuen nicht hätten identifiziert werden können. Der Landkreis hatte sich dabei auf die Änderung des BNatSchG §45a Absatz 2 berufen. Dazu sagt das Verwaltungsgericht Lüneburg: „**Stehen – wie hier – die schadensverursachenden Wölfe fest, ist der Tatbestand der Norm nicht erfüllt und sie daher nicht anwendbar.**“

Die aktuelle Änderung des BNatSchG lässt die Tötung von Rudelmitgliedern nur dann zu, wenn Schäden **keinem bestimmten Wolf** eines Rudels zugeordnet werden können, nicht aber, wenn die **Identifizierung des den Schaden verursachenden Wolfes nicht** möglich ist.

Zudem weist das Gericht darauf hin, dass die Durchführung der Abschussgenehmigung nicht hinreichend geregelt ist. So wird zum Beispiel nicht konkretisiert, in welchem Zeitraum nach einer erfolgten Entnahme ein erneuter Riss eine weitere Entnahme rechtfertigt.

Damit werden vom Verwaltungsgericht Lüneburg genau die Bedenken bestätigt, die die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe in Bezug auf die Anwendung der neuen Bestimmung nach § 45a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bereits mehrfach geäußert hat.

Wegen der fehlenden Klagebefugnis haben wir inzwischen beim Verwaltungsgericht Lüneburg Beschwerde eingelegt.

An dieser Stelle möchten wir auch darauf hinweisen, dass die EU-Kommissionsdienststelle in Bezug auf die neue deutsche Wolfsgesetzgebung bereits am 14.05.2020 ein Pilotverfahren gegen Deutschland eingeleitet hat. Sollte es auf die dort gestellten Fragen keine zufriedenstellenden Antworten im Sinne des Artenschutzes geben, könnte die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einleiten (http://www.djgt.de/system/files/361/original/20200519_PM_Pilotverfahren_EU_Wolf.pdf)

Es ist an der Zeit, Weidetierhalter bei der Umsetzung von flächendeckendem, wolfsabweisendem Herdenschutz effektiv zu unterstützen - in Niedersachsen, in ganz Deutschland. Der Abschuss von Wölfen ist kein Herdenschutz, er suggeriert nur eine Lösung, die keine ist. Die Weidetierhalter brauchen endlich verlässliche Hilfen und tiefgreifende Unterstützung. Dann ist auch die Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung möglich. Hier ist die Politik gefordert. Nicht mit Scheinlösungen, sondern mit realer Unterstützung, wie sie die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe schon seit vielen Jahren praktiziert.

Dr. Peter Blanché
Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.
1. Vorsitzender

ViSdP und Ansprechpartner für Rückfragen:

Dr. Peter Blanché
Am Holzfeld 5
85247 Rumeltshausen
Telefon: 0171-8647444
Mail: peter.blanche@gzsdw.de